

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 15.09.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 15.09.2026 von 19:30 Uhr bis 23:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Helmstetter, Klaus	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Sturm, Felix	
GR Blumoser, Björn	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Neuberger, Peter	
GR Rose, David	ab TOP 6 ö.S. (19.55 Uhr) anwesend
GR Meder, Annalena	
GR Dürr, Lilly	
GR Krommer, Marianne	
GR Helmstetter, Ralf	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Berberich, Nils	entschuldigt
GR Leibfried, Thorsten	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026**
- 3. Bauantrag auf Errichtung eines Carports, Am Bildstock 15**
- 4. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenbergring 19**
- 5. Bauantrag auf Erweiterung des Balkons und des Wintergartens, Unterer Steffleinsgraben 12**
- 6. Zwischenbericht zum Haushaltsjahr 2026**
- 7. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und dem Markt Bürgstadt über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV - Stadtbustarif**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
 - 8.1. Wasserschaden im Mehrzweckraum der Schule**
 - 8.2. Brückengutachten - Neue Erfbrücke**
 - 8.3. Dosierungsampel am Rewe-Kreisverkehr**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Helmstetter die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auch wenn normalerweise zum Eingang der Sitzung keine Glückwünsche mehr erfolgen, gratulierte Bgm. Helmstetter ausnahmsweise zum runden Geburtstag den Gemeinderäten Elbert und Leibfried und überreichte ein Weinpräsent.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026 zugestellt wurde.

GR Neuberger B. wünschte, dass bei seiner Anregung zur künftigen Eröffnung des Straßen- und Hoffestes festgestellt wird, dass hierbei ausschließlich Wein ausgeschenkt wird und kein Bier, nachdem Bürgstadt eine Weinbaugemeinde ist.

Bgm. Helmstetter versprach Konkretisierung der letzten Niederschrift, verwies jedoch darauf, dass sich mit dieser Anregung die ausrichtenden Vereine zu gegebener Zeit befassen werden.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026 wurde genehmigt.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 11.08.2026</u>
-----------	---

TOP 3 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt - BA IV;
Vergabe eines Nachtragsangebotes zum Gewerk
Wärmedämmverbundsystem**

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Beauftragung der Zusatzleistungen einverstanden.

Gemäß Nachtragsangebot wird der Auftrag für den Mehraufwand beim Gewerk WDVS (BA IV – Bauteil E) an die Fa. Zeller Baudekoration GmbH in Alzenau zum Angebotspreis von brutto 24.582,01 € erteilt.

Mit der Nachbeauftragung erhöht sich die Gesamtauftragssumme von bisher brutto 126.662,41 € auf brutto 151.244,42 €.

TOP 6 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe Gewerke Baureinigung**

Beschluss:

Mit dem Gewerk Baureinigung wird die Firma Clean Service aus Großheubach mit einem Brutto-Angebotspreis von 12.028,52 € beauftragt.

3.	Bauantrag auf Errichtung eines Carports, Am Bildstock 15
-----------	---

Antragsteller und Eigentümerin ist Frau Alexandra Richardt, Am Bildstock 15, Fl.-Nr. 5870/2, Gemarkung Bürgstadt.

Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den kein Bebauungsplan besteht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Carports. Carports können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 7 BayBO unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei errichtet werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass der Carport an der Grundstücksgrenze errichtet wird (Grenzbebauung bis maximal 9 m), eine Grundfläche von höchstens 50 m² aufweist, eine mittlere Wandhöhe von maximal 3,0 m nicht überschreitet und als eigenständiges Gebäude errichtet wird.

Darüber hinaus ist gemäß § 2 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zwischen dem Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum bzw. eine freie Zu- und Abfahrtstiefe von mindestens 3,0 m vorzuhalten. Da der Abstand zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem geplanten Carport etwa 18 m beträgt, ist diese Anforderung erfüllt.

Da durch die bereits vorhandene Doppelgarage die zulässige Grenzbebauung von 9 m je Grundstücksseite um ca. 4 m überschritten wird, liegen die Voraussetzungen für eine Verfahrensfreiheit nicht mehr vor. Das Vorhaben ist daher baugenehmigungspflichtig.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt die Antragstellerin eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung.

Abstandsflächen – Bayerische Bauordnung

Nach Art. 6 BayBO darf die Gesamtlänge der Bebauung, die die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhält, auf einem Grundstück insgesamt 15 m und auf einer Grundstücksseite 9 m nicht überschreiten. Unter Einbeziehung des geplanten Carports beträgt die Gesamtlänge der Grenzbebauung jedoch ca. 13 m.

Der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstücks hat dem Vorhaben zugestimmt. Eine entsprechende Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt den Antragsunterlagen bei.

Ob die erforderlichen Abweichungen von den Vorschriften des Abstandsflächenrechts erteilt werden können, ist vom Landratsamt Miltenberg als zuständiger Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Neubau eines Carports, Am Bildstock 15 und der erforderlichen Abweichung von den Bayerischen Bauvorschriften wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 19</u>
-----------	---

Antragsteller und Eigentümer sind die Eheleute Susanne und Thomas Knörzer, Wannenberggring 19, Fl.-Nr. 3620/50, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Buschenweg“.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses und eines Carports. Zur Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buschenweg“:

1. Baugrenze

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze verläuft derzeit teilweise in einem Abstand von ca. 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche. Diese Festsetzung beruht auf der ursprünglichen Grundstücks- und Erschließungssituation (Flächen für öffentliche Stellplätze), die sich zwischenzeitlich verändert hat. Die Baugrenze wurde an die heutige Grundstückssituation bislang nicht angepasst.

Mit der beantragten Befreiung soll die Baugrenze bis auf einen Abstand von ca. 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche überschritten werden. Der beantragte Abstand entspricht dem im Bereich des benachbarten Grundstücks vorgesehenen Abstand zur Straße. Das Wohnhaus steht mit einer Fläche von insgesamt 19 m² außerhalb der Baugrenze.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, Nachbarbelange werden nicht berührt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, Wannenberggring 19 und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5.	<u>Bauantrag auf Erweiterung des Balkons und des Wintergartens, Unterer Steffleinsgraben 12</u>
-----------	--

Antragsteller und Eigentümer ist Herr Peter Schloth, Unterer Steffleinsgraben 12, Fl.-Nr. 5690/34, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“.

Gegenstand des Vorhabens ist die nachträgliche Genehmigung der Erweiterung des Balkons sowie des Wintergartens.

Mit Bauantrag vom 06.09.2025 beantragte Herr Schloth die Errichtung eines Wintergartens. Der Bauantrag wurde im Freistellungsverfahren eingereicht und mit Bescheid vom 25.09.2025 wurde das Vorhaben als Geschäft der laufenden Verwaltung bewilligt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme stellten die Baukontrolleure fest, dass der bestehende Balkon, welcher zuvor nicht Bestandteil des Bauantrags war, erheblich erweitert worden war.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass auch der Wintergarten abweichend von den ursprünglich eingereichten und genehmigten Planunterlagen geringfügig vergrößert ausgeführt wurde.

Mit dem nunmehr vorliegenden Antrag soll die nachträglich ausgeführte Erweiterung des Balkons sowie die abweichend ausgeführte Vergrößerung des Wintergartens genehmigt werden. Auf eine weitere Behandlung der Tektur im Freistellungsverfahren wurde verwaltungsseitig verzichtet. Stattdessen wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen stellte die Bauaufsichtsbehörde fest, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich sind:

1. Dachhaut

Der Wintergarten wurde entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Glasdach ausgeführt. Hierfür ist eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

2. Einfriedung

Die zulässige Einfriedungshöhe zum Nachbargrundstück Unterer Steffleinsgraben 8 wird um 59 cm überschritten. Einfriedungshöhe beträgt insgesamt 1,39 m.

Nach Auskunft des Antragstellers wurde die Einfriedung vom angrenzenden Nachbarn und damaligen Grundstückseigentümer errichtet.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Helmstetter führte weitergehend aus, dass bezüglich der nachzugenehmigenden Einfriedung nochmals mit dem Nachbarn gesprochen wurde und dieser hiergegen keine Einwendungen hat, sondern lediglich aufgrund anderer bauordnungsrechtlicher Bedenken nicht unterschrieben hat. Der Zaun selbst befindet sich in gleicher Höhe bereits seit vielen Jahren an der Grundstücksgrenze und wurde damals im Einvernehmen errichtet, so dass hier lediglich die formelle Genehmigung nachgeholt werden soll.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Erweiterung des Balkons und des Wintergartens, Unterer Steffleinsgraben 12 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

6.	<u>Zwischenbericht zum Haushaltsjahr 2026</u>
-----------	--

Zwischenbericht zum Haushaltsjahr 2026

Im Schreiben des Landratsamtes Miltenberg zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Gemeinderat regelmäßig über die Haushalts- und Finanzlage zu berichten. Die Berichterstattung sollte insbesondere die Entwicklung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, den Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten sowie den Vollzug der Investitionsmaßnahmen umfassen.

Deshalb hier einige wichtige Zahlen zum Haushalt 2026 zum Stand Ende August.
Haushaltsstellen, die hier nicht aufgeführt sind, entwickeln sich z.Zt. plangemäß.

Verwaltungshaushalt (Einnahmen)

Haush.stelle	Bezeichnung	Haush.ansatz	derz.Stand (1) bzw derz.Jahres-Soll (2)
0.9000.0010	Grundsteuer B	808.000 €	841.400 € (2)
0.9000.0030	Gewerbesteuer	2.000.000 €	3.315.100 € (2)
0.4602.1720	Weiterleit.Zuwend.v. LKr. Miltenberg an EMB zur Förd.d.Schwimmfähigkeit v. Kindern u. Jugendlichen f. Jahre 2020-2025	0 €	92.743 €(1)

Bei den Einnahmen im Verwaltungshaushalt gibt es zum jetzigen Zeitpunkt nur zwei nennenswerte Abweichungen zum Haushaltsansatz: Zum einen die Gewerbesteuer; Hier wurde bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt, dass sich eine große Rückzahlung bei einem Gewerbetreibenden für 2024 anschließend auch noch direkt auf die Vorauszahlungen für die Jahre 2025 und 2026 auswirken wird. Diese Mitteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt vom Finanzamt jedoch noch nicht erfolgt. Die zweite Differenz resultiert aus der Weiterleitung von Zahlungen des Landkreises Miltenberg für die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen an die EMB (Ausgabe) als Betreiber des Schwimmbades für die Jahre 2020-2025.

Verwaltungshaushalt (Ausgaben)

Haush.stelle	Bezeichnung	Haush.ansatz	derz.Stand (1) bzw derz.Jahres-Soll (2)
0.9000.8100	Gewerbesteuer-Umlage	205.900 €	340.000 € (2)
0.9121.8070	Zinsen für Darlehen	238.000 €	145.000 € (2)
0.8101.6420	Körp.steuer f. KG-Anteil an der EMB	40.000 €	- 59.900 € (2)
0.7000.7130	Verw.-/Betr.kost.uml.AZV	345.000 €	309.800 € (2)
0.7002.7131	Umlage f.Zins/Tilgung AZV	61.000 €	4.200 € (2)

Bei den Ausgaben im Verwaltungshaushalt kann zum jetzigen Zeitpunkt von folgenden nennenswerten absehbaren Änderungen berichtet werden: Minderungen sowohl bei der Verwaltungs- u. Betriebskostenumlage an den AZV als auch der Umlage f. Zins und Tilgung an den AZV Main-Mud nach Vorlage der Abrechnung Vorjahr und neuer Vorauszahlungen. Weiterhin wurde vom Finanzamt eine Rückerstattung von Körperschaftsteuer für den KG-Anteil an der EMB für das Jahr 2024 geleistet, so dass in Summe für 2026 ein Einnahmebetrag verbleiben wird. Auch bei den Zinsen für Darlehen kann derzeit mit einem niedrigeren Betrag gerechnet werden, da noch keine Neuaufnahme erfolgte. Demgegenüber muss mit einer höheren Gewerbesteuer-Umlage gerechnet werden.

Vermögenshaushalt (Einnahmen)

Haush.stelle	Bezeichnung	Haush.ansatz	derz.Stand (1) bzw derz.Jahres-Soll (2)
1.4641.3610	Zuschuss Erw./Neub.KiTa.	600.000 €	500.000 (2)
1.4641.3610	Anteil komm.Invest.budget	200.000 €	0 € (1)
1.8811.3400	Bauplatz-/Grundst.verk.	1.200.000 €	1.427.800 € (1)
1.8811.3400	Erst.Erschl.kosten Baugeb.	1.000.000 €	0 € (1)
1.9101.3100	Entnahme aus Rücklage	220.000 €	1.047.300 € (2)

1.9121.3771	Kreditaufnahme	4.871.470 €	0 € (1)
-------------	----------------	-------------	---------

Bei den Einnahmen im Vermögenshaushalt wurde für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung ein Betrag i.H. v. 500.000 € (gegenüber dem Ansatz von 600.000 €) bewilligt und ausgezahlt. Die höhere Entnahme aus der Rücklage resultiert zum Großteil aus noch nicht durchgeführten Maßnahmen aus dem Vorjahr.

Vermögenshaushalt (Ausgaben)

Haush.stelle	Bezeichnung	Haush.ansatz	derz.Stand (1) bzw derz.Jahres-Soll (2)
1.1300.9357	Fahrzeug FFW – ELW 1	230.000 €	0 € (1)
1.2150.9451	Schule Gen.San./Erweit.	3.000.000 €	2.144.800 € (1)
1.4641.9451	Kindertagesstä.Erw./Neub.	1.000.000 €	21.400 € (1)
1.7000.9830	Invest.kostenant. AZV	319.500 €	148.200 € (2)
1.7000.9830	Invest.kostenant.AZV Steuerung RÜBs	150.000 €	0 € (1)
1.9121.9776	Tilgung v. Darlehen	540.000 €	360.000 € (2)

Bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Minderung beim Investitionskostenanteil an den AZV durch eine Änderung bei den Vorausleistungen zu verzeichnen. Ferner kann von einem niedrigeren Betrag bei der Tilgung von Darlehen ausgegangen werden, da noch keine Neuaufnahme erfolgte.

Der Schuldenstand des Marktes Bürgstadt beträgt zum 31.08.2026 : 4.364.346,09 €. Von der für das Haushaltsjahr 2026 genehmigten Kreditaufnahme in Höhe von 4.871.470 € musste bisher noch kein Teilbetrag aufgenommen werden.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen könnte sich die genehmigte Kreditaufnahme in Höhe von rd. 4,87 Mio. € um ca. 2,9 Mio. € auf etwa 2 Mio. € verringern.

Verdeutlichend führte Herr Hofmann aus, dass es sich bei den Zahlen um voraussehbare Zahlen zum aktuellen Zeitpunkt handelt. Insbesondere wies er darauf hin, dass bei der Gewerbesteuer die mutmaßlichen Mehreinnahmen der Tatsache geschuldet sind, dass die Rückforderung verzögert erst zum nächsten Haushaltsjahr kassenwirksam werden wird. Ebenso sind Ausgaben beziehungsweise Einnahmen berücksichtigt die zum aktuellen Wissensstand im Haushalt 2026 noch nicht abschließend umgesetzt sein werden.

Diese Verschiebung hat schließlich zur Folge, dass mutmaßlich von dem genehmigten Darlehen in Höhe von 4,87 Millionen Euro, nur 2 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026 aufgenommen werden müssen.

Dieser TOP diene zur Information.

<u>7.</u>	<u>Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und dem Markt Bürgstadt über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV - Stadtbustarif</u>
------------------	---

Zum 01.01.2013 ist der aktuell gültige ÖPNV-Sondertarif im Stadtbusbereich Miltenberg in Kraft getreten. Gemäß dem Vertrag zwischen den Stadtbusgemeinden und der VU Untermain verteilt sich das Defizit seit 2016 zu 100 % auf die beteiligten Gemeinden.

Dies ermöglicht, dass die Bürgerinnen und Bürgern innerhalb des Gemeindegebiets vergünstigt mit dem ÖPNV fahren können („Gemeinde-Ticket“). Die Differenz zum normalen VAB-Tarif wird den Verkehrsunternehmen durch eine jährliche Abrechnung mit Ihrer Gemeinde ausgeglichen. Im Jahr 2024 betrug der Anteil des Marktes Bürgstadt 12.300,34 €, bei 5669 Fahrgästen.

Durch die Amina (Aschaffenburg Miltenberg Nahverkehrs GmbH) wird mitgeteilt, dass die bisherige Systematik unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen ist und bei einer Anzeige bei der EU-Kommission laufen die Verkehrsunternehmen Gefahr, dass sie die von den Gemeinden als Ausgleich erhaltenen Mittel zurückzahlen müssten, da eine beihilferechtliche Ermächtigung fehlt. Das würde unmittelbar zu einer Einstellung des Modells der Gemeinde-Tickets führen.

Um die Gemeinde-Tickets fortführen zu können, muss das Modell auf eine beihilferechtlich belastbare Grundlage gestellt werden. Diese beinhaltet, dass zunächst die Sondertarife durch eine Allgemeine Vorschrift, die von den Landkreisen als ÖPNV-Aufgabenträger erlassen wird, den Verkehrsunternehmen vorgegeben werden. Damit läge aber auch die Ausgleichspflicht bei den Landkreisen, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt und mit Blick auf das subventionierte Auf-Achse-Ticket nicht geplant ist. Um an der bisherigen Finanzierungsverantwortung und dem Zahlungsablauf – die Verkehrsunternehmen rechnen direkt mit den Gemeinden ab – nichts zu ändern, braucht es eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, in der die Gemeinde sich bereit erklärt, die durch die Allgemeine Vorschrift entstandene Zahlungsverpflichtung des Landkreises für das eigene Gemeindegebiet zu übernehmen. Damit wäre das System einerseits beihilferechtlich abgesichert, und andererseits könnte die Abrechnungssystematik bestehen bleiben. Ein finanzielles Risiko entsteht für die Gemeinde dadurch nicht. Es werden wie bisher nur die Tickets von den Verkehrsunternehmen mit der Gemeinde abgerechnet, die von den Bürgerinnen und Bürgern im Gemeindegebiet tatsächlich genutzt werden.

Die Landkreise sind zu einer solchen Systemumstellung bereit und würden die entsprechende Allgemeine Vorschrift erlassen, sofern die Gemeinden sich der Umstellung anschließen und der Landkreis somit keine Finanzierungsverantwortung für die Gemeinde-Tickets übernehmen muss.

Hierzu muss die dem Protokoll beigefügte bilaterale Vereinbarung zwischen Landkreis und dem Markt Bürgstadt geschlossen werden.

Beschluss: Ja 15 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Der Markt Bürgstadt stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und dem Markt Bürgstadt über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV – Stadtbustarif zu.

8.	Informationen des Bürgermeisters
-----------	---

8.1.	Wasserschaden im Mehrzweckraum der Schule
-------------	--

Im Mehrzweckraum der Grund- und Mittelschule wurde ein Wasserschaden festgestellt. Es handelt sich hierbei offenbar um einen Folgeschaden aus der bereits 2022 bemerkten Undichtigkeit am Flachdach des Verbindungsbauteils.

Damals wurden offensichtliche Tropfen wahrgenommen und nach Kontrolle wurde als Ursache ein defekter Dachgully identifiziert. Der Test zur Dichte und die Prüfung bzw. Nachabnahme waren positiv und als trocken bestätigt.

In den Ferien wurde jetzt ein Riss im Trockenbau des Mehrzwecksaumes überprüft. Die Prüfung hatte das Ziel die Ursache des Risses zu identifizieren. Nach der Entfernung des Trockenbaurahmens wurde festgestellt, dass die Feuchtigkeit sich in das Bauteil ausgebreitet hatte und offenbar zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte.

Die Gewerke sind noch in der Gewährleistung.

Die Firmen sind informiert. Eine Begutachtung von Statik und Unterstützung der Tragfähigkeit wurde provisorisch umgesetzt.

Die Versicherungen der Firmen sind involviert und Sachverständige und Baubiologen sind mit der Schadensbestimmung beauftragt. Dies umfasst u.a. eine Trägerprüfung (Bohrung von außen ins Hirnholz), da etwaig weitere Prüfungen notwendig sein können (Statik/Biochemie).

8.2.	Brückengutachten - Neue Erfbrücke
-------------	--

Im Rahmen der regelmäßig vorgeschriebenen Brückenprüfungen und weiterführender Untersuchungen hat die Gemeindeverwaltung das spezialisierte Ingenieurbüro Hatwieger aus Üchtelhausen bei Schweinfurt mit einer umfassenden Sonderbauwerksprüfung der Neuen Erfbrücke beauftragt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Neue Erfbrücke wurde im Jahr 1953 erbaut und im Jahr 1998 grundlegend saniert. Das Ingenieurbüro hat auf Basis der Bestandsunterlagen, einer eingehenden Schadensanalyse nach DIN 1076 sowie einer rechnerischen Nachprüfung festgestellt, dass der seinerzeit verbaute Spannstahl einem Typ entspricht, der unter bestimmten Voraussetzungen besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Um vollständige Klarheit über den tatsächlichen Materialzustand zu erhalten, wird das Ingenieurbüro im nächsten Schritt Proben aus dem Bauwerk entnehmen und diese durch eine akkreditierte Materialprüfanstalt (Leipzig oder Stuttgart) labortechnisch untersuchen lassen. Mit den Ergebnissen ist bis Ende 2026 / Anfang 2027 zu rechnen.

Auf ausdrückliche Empfehlung des Ingenieurbüros Hatwieger und in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates werden auf Anraten der Fachleute folgende Maßnahmen umgesetzt:

Verschmäuerung der Fahrspuren:

Die Neue Erfbrücke wird kurzfristig auf eine mittige Fahrspur verengt. Diese Maßnahme ist nach Einschätzung des Ingenieurbüros notwendig und alternativlos, um die auf die Brücke einwirkenden Lasten zu minimieren und den verantwortungsvollen Umgang mit dem aktuellen Wissensstand sicherzustellen. Die genaue Verkehrsführung sowie die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen werden unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden geregelt. Treffen der Verwaltung mit Polizei und Bauhof hat stattgefunden. Die Umsetzung erfolgt im Laufe der Woche.

Materialprüfung:

Die Vergabe der Probennahme und Laboruntersuchung des Spannstahls erfolgt zeitnah durch die Gemeindeverwaltung zum wirtschaftlichsten Angebot. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 €.

Die ergriffenen Maßnahmen sind das Ergebnis einer sorgfältigen, fachkundigen Untersuchung und zeigen, dass der Markt Bürgstadt proaktiv und verantwortungsbewusst handelt. Die Verkehrsführung über eine mittige Spur ist eine vom Fachingenieur empfohlene Vorsichtsmaßnahme, die den sicheren Weiterbetrieb der Brücke gewährleistet. Die Bevölkerung kann die Brücke weiterhin nutzen.

Sobald die Ergebnisse der Materialprüfung vorliegen, wird der Gemeinderat erneut informiert und über das weitere Vorgehen beraten.

Die Verschlankung der Fahrspuren wird noch in dieser Woche erfolgen.

8.3.	<u>Dosierungsampel am Rewe-Kreisverkehr</u>
-------------	--

Bgm. Helmstetter informierte, dass für Ende Oktober 2026 ein Abstimmungstermin mit dem Straßenbauamt geplant ist, bei dem ein Erfahrungsaustausch stattfindet und die weitere Notwendigkeit der Dosierungsampel beraten wird.

GR Balles erwähnte in diesem Zusammenhang, dass seinen Beobachtungen nach, die Ampel zwischenzeitlich deutlich weniger schaltet als zu Beginn der Testphase. Er mutmaßt, dass dies einerseits an der angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung im Tunnel auf 60 km/h oder der vermehrt in Anspruch genommenen Abfahrt nach Miltenberg-Nord liegen könnte.

Bgm. Helmstetter versprach weitere Informationen im Nachgang zum Gespräch mit dem Straßenbauamt.

9.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u>
-----------	--

-entfällt-

10.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u>
------------	---

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung